

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neubiberg

(Straßenreinigungsverordnung)

vom 17. Dezember 1990

Gemeinderatsbeschluss:	17. Dezember 1990
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	21.12.1990- 15.02.1991
In-Kraft-Treten:	01. Januar 1991

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Reinigungspflicht	2
§ 3 Reinigungsarbeiten	3
§ 4 Reinigungsfläche	3
§ 5 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	3
§ 6 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	4
§ 7 Bußgeld	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl. S 135) erlässt die Gemeinde Neubiberg folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neubiberg:

§ 1 Grundsatz

- (1) Es ist verboten, öffentliche Verkehrsflächen (Wege, Straßen, Plätze) mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Verkehrsflächen Abfälle wie z.B. Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste wegzuworfen;
 - b) auf öffentlichen Verkehrsflächen verunreinigende Flüssigkeiten wie z.B. Jauche, Schmutz-, Regenwasser und Abwässer zu schütten, zu leiten oder abfließen zu lassen;
 - c) auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge zu waschen.
- (3) Wer öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt, z.B. auch durch Bauarbeiten oder den Betrieb von Verkaufsanlagen, ist verpflichtet, die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 16 BayStrWG bleiben unberührt.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 4 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesem Grundstück keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigter im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 3

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§4) die vorgelagerten Geh- und Radwege einschließlich Entwässerungsrinne von Schmutz, Staub und Unrat sauberzuhalten. Sie haben ferner bei Bedarf Gras und Unkraut zu beseitigen und, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsanlagen, deren Betrieb erfahrungsgemäß ursächlich für Verunreinigungen insbesondere durch Papierabfälle ist, sind verpflichtet, Abfallbehältnisse aufzustellen.

§ 4

Reinigungsflächen

- (1) Die Reinigungsfläche ist Teil der öffentlichen Straße (Gehweg, Radweg und Entwässerungsrinne), der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück abgeschlossen wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 5

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinteranlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den Ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für Ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 6 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 6

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinteranlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 7

Bußgeld

Mit Bußgeld nach Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen mehr als nach den Umständen vermeidbar verunreinigt,
2. entgegen § 1 Abs. 2a auf öffentlichen Verkehrsflächen Abfälle wegwirft,
3. entgegen § 1 Abs. 2b auf öffentliche Verkehrsflächen verunreinigende Flüssigkeiten leitet,
4. entgegen § 1 Abs. 2c auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge wäscht,
5. entgegen § 1 Abs. 3 der Verpflichtung zur Beseitigung einer Verunreinigung nicht unverzüglich nachkommt,
6. entgegen § 2 Abs. 4 die Gehsteige nicht von Schmutz und Unrat sauber hält,
7. entgegen § 3 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.02.1976 außer Kraft.

Neubiberg, 17. Dezember 1990
Gemeinde Neubiberg

J. Schneider
Erster Bürgermeister